

Fahrzeuge sowie Flöße werden Schiffsabgaben (nachstehend Abgaben genannt) erhoben; der Minister für Verkehrswesen kann Ausnahmeregelungen treffen.

§ 2

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig sind im Bargeldverkehr der Schiffsführer und im Stundungsverkehr der Stundungsnehmer.

§ 3

Einstufung der Güter

(1) Für die Einstufung der Güter in die einzelnen Güterklassen gilt das sechsklassige Güterverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik — nachstehend Güterverzeichnis genannt — Die Güter werden getrennt nach den einzelnen Güterklassen eingestuft.

(2) Das Ladungsgewicht des jeweiligen Gutes, einschließlich Verpackung, wird auf volle Tonnen aufgerundet. Das gilt auch für Ladungen mit mehreren Güterklassen hinsichtlich des Gewichtes jeder einzelnen Güterklasse.

§ 4

Verpflichtungen der Schiffsführer

(1) Die Schiffsführer sind verpflichtet, Anmeldungen, Fahrscheine, Quittungen, Eichscheine, Frachtpapiere und alle sonstigen für die Erhebung der Abgaben maßgebenden Urkunden zur Einsichtnahme vorzulegen:

- a) den Abgabenerhebern an jeder Hebestelle,
- b) auf Verlangen sonstigen schriftlich ermächtigten Mitarbeitern der Wasserstraßenverwaltung, insbesondere dem Abgabenprüfer.

(2) Werden von einem Fahrzeug Güter für mehrere Stundungsnehmer transportiert, so sind für jeden Stundungsnehmer Fahrscheine oder Schiffsanmeldungen evtl. auch Ladungsverzeichnisse vorzulegen bzw. auszufüllen.

(3) Fahrzeuge, deren Ladungsverzeichnisse nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind, werden von der Schleusung zurückgestellt, um die Verzögerung der nachfolgenden Schifffahrt zu vermeiden. Die Zurückstellung erfolgt bis zur ordnungsgemäßen Vorlage des Ladungsverzeichnisses, sofern die Schiffsführer nicht für die ganze Ladung Abgaben nach Güterklasse I zahlen.

§ 5

Allgemeine Grundsätze für die Abgabeberechnung

(1) Bei der Eichablesung ist im Falle des ungleichmäßigen Eintauchens des Schiffskörpers der Durchschnittstiefgang des Fahrzeuges zu ermitteln. Liegt der Tiefgang zwischen zwei im Eichschein vermerkten Stufen, so wird der Abgabeberechnung das im Eichschein für die höhere Stufe angegebene Gewicht zugrunde gelegt. Entspricht das Gewicht der Ladung gemäß Ladeschein dem Gewicht der Eichablesung (bei Selbstfahrern einschließlich des für diese Fahrt erforderlichen Betriebsstoffes), so wird für die Abgabenerhebung das Ge-

* Das sechsklassige Güterverzeichnis kann bei den Hebestellen eingesehen werden.

wicht gemäß Ladeschein zugrunde gelegt. Das gilt auch dann, wenn eine Gewichtsüberschreitung bis zu 3 % besteht. Werden Abweichungen über 3 % festgestellt, so ist das Gewicht gemäß Eichablesung für die Abgabenerhebung maßgebend. Bei Fahrzeugen, die über die obere Eichebene eintauchen, gilt als Gewicht das höchste nach dem Eichschein zulässige Ladegewicht, vermehrt um einen Zuschlag von 25 %.

(2) Bei Fahrzeugen, die nicht geeicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen sind, wird — soweit für die Abgabeberechnung die Tragfähigkeit zugrunde zu legen ist — der Nettoraumgehalt des Fahrzeuges umgerechnet; dabei werden 2 m³ Nettoraumgehalt gleich 1 t Tragfähigkeit gesetzt. Für nicht geeichte Fahrzeuge und Schwimmkörper wird die Tragfähigkeit bzw. Ladungsmenge für die Abgabeberechnung geschätzt.

(3) Für das gemäß Abs. 1 bei der Eichablesung festgestellte Mehrgewicht werden die Abgaben nach der höchstgeladenen Güterklasse — mit Ausnahme des Betriebsstoffes — erhoben.

(4) Sofern Abgaben für die transportierten Güter niedriger sind als für ein leeres Fahrzeug, werden sie und die Zuschläge wie für ein leeres Fahrzeug erhoben.

(5) Der jeweils zu zahlende Endbetrag ist auf volle 10 Pfennige aufzurunden.

(6) Fehlen die vorgeschriebenen Unterlagen ganz oder teilweise, so ist das Gewicht der Eichablesung zugrunde zu legen. Im Zweifelsfalle sind die Abgaben nach Güterklasse I zu erheben. Das gleiche gilt bei Mischladungen für diejenigen Teile der Ladung, für deren Gewichtsmengen keine Unterlagen vorhanden sind.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung

(1) Die Abgaben werden beim Durchfahren der Hebestelle fällig.

(2) Sie sind zu entrichten:

- a) im Bargeldverkehr beim Durchfahren der Hebestellen,
- b) im Stundungsverkehr einen Monat nach Zustellung der monatlichen Stundungsabrechnung, gerechnet vom Tage der Rechnungsausstellung.

(3) Bei Anwendung des Bargeldverkehrs durch Schiffsführer aus sozialistischen Staaten sind die Bestimmungen des Abkommens vom 8. Februar 1963 über die Verrechnung von nichtkommerziellen Zahlungen (Artikel 1, Ziff. 9) zu beachten.

(4) Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden Verzugszuschläge wie folgt berechnet:

- a) innerhalb der ersten 5 Tage nach Fälligkeit 2 % des Rückstandes,
- b) innerhalb des ersten Monats nach Fälligkeit insgesamt 4% des Rückstandes; für jeden weiteren angefangenen Monat erhöhen sich die Verzugszuschläge um 1 %.

Beträge unter 1,— MDN werden nicht erhoben.